

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/11)

30. März 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern/Genf, 8. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 6: Verschiedene Anträge zur Änderung des RID/ADR/ADN

Vorschlag zur Änderung des RID/ADR/ADN zur Aufnahme einer vereinfachenden Regelung für die Beförderung verunreinigter Medizinprodukte

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Vereinfachung der Beförderung verunreinigter Medizinprodukte zu Zwecken der Desinfektion, Reinigung oder Sterilisation mit dem Ziel der Wiederverwendung.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines zusätzlichen Unterabschnitts in Abschnitt 2.2.62

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. Arztpraxen und Krankenhäuser gehen zunehmend dazu über, die Desinfektion, Reinigung oder Sterilisation ihrer benutzten Instrumente/Medizinprodukte nicht selbst vor Ort durchzuführen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

ren, sondern an externe Dienstleistungsunternehmen zu geben. Damit treten zunehmend Fragen zutage, wie die daraus resultierenden Beförderungen einerseits sicher, andererseits aber praktikabel und mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Hintergrund

2. Diese benutzten und verunreinigten Instrumente werden nach Gebrauch in Metallsiebe gelegt und in Behältern aus Metall fest verschlossen befördert.
3. Hinsichtlich einer nicht vollständig auszuschließenden Infektionsgefahr sind solche verunreinigten Medizinprodukte mit Abfällen der Abfallschlüsselnummer (AS) 18 01 04 (nach dem Europäischen Abfallartenkatalog – EAK) vergleichbar und bedürfen keiner strengeren Einstufung. Sie können daher unter bestimmten Bedingungen von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt werden.
4. Eine mögliche Gefährdung besteht allenfalls darin, dass sich jemand an scharfen Instrumenten verletzen könnte. Daher müssen sie in durchstichfesten Behältern transportiert werden.

Vorschlag

5. Einführung eines neuen Unterabsatzes 2.2.62.1.5.7 mit folgendem Wortlaut;

"2.2.62.1.5.7 Verunreinigte Medizinprodukte (wie chirurgische Instrumente), die nach Gebrauch in medizinischen Einrichtungen ohne Vorbehandlung zu Zwecken der Desinfektion, Reinigung oder Sterilisation befördert werden, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn sie in durchstichfesten Verpackungen verpackt sind, welche die Gegenstände sicher einschließen, eventuelle vorhandene Restflüssigkeit zurückhalten und die bei der Beförderung mit einem Zettel nach Muster 6.2 gekennzeichnet sind. Die Verpackungen müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Abschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 und 4.1.1.8 und des Abschnitts 4.1.3 erfüllen und in der Lage sein, die Fallprüfung des Unterabschnitts 6.3.2.5 nach den Vorschriften des Unterabschnitts 6.3.5.2 bei einer Fallhöhe von 1,20 m erfolgreich zu bestehen. Nach der jeweiligen Fallversuchsreihe darf aus den Verpackungen kein Gegenstand die Wand durchstoßen haben und es darf keine Flüssigkeit ausgetreten sein.

Bem. Diese Vorschrift darf nicht auf Medizinprodukte angewandt werden, die mit anderen gefährlichen Gütern verunreinigt oder gefüllt sind, die unter den Begriff einer anderen Klasse fallen."

Begründung

6. Der Vorschlag stellt sicher, dass verunreinigte Medizinprodukte in stichsicheren, fest verschlossenen Behältern transportiert werden, so dass im Falle eines Unfalls keine Verletzung von Menschen oder Tieren erfolgen kann. Die Infektionsgefährdung ist als äußerst gering einzustufen, vergleichbar Abfällen des AS 18 01 04 nach EAK, so dass auch diesbezüglich die vorgesehenen Verpackungsvorschriften ausreichend sind.
7. Da der Begriff "Medizinprodukt" eine Fülle unterschiedlicher medizinischer Geräte und Hilfsmittel umfassen kann, die im Einzelfall auch mit anderen gefährlichen Gütern verunreinigt oder gefüllt sein können (z.B. ätzenden, giftigen oder entzündbaren flüssigen oder festen Stoffen oder Gasen), ist in der Bemerkung klargestellt, dass die vereinfachende neue Regelung des Unterabschnitts 2.2.62.1.5.7 in solchen Fällen nicht angewandt werden darf.
8. Auswirkungen auf die Sicherheit sind daher nicht zu erwarten.